

Der zweite Antrag des Abgeordneten Joh. Baptist Bekk, „die Eingabe der Seelbacher Bürger dem großherzoglichen Staatsministerium zur baldmöglichsten Anordnung einer Untersuchung hinsichtlich der behaupteten Bestechung mitzutheilen“, wurde von der Kammer einstimmig angenommen.

*Völcker gibt sein Abgeordnetenmandat auf*

Joh. Daniel Völcker erkannte schnell, daß es aussichtslos war, rechtlich gegen die Seelbacher Petition vorzugehen. Die Zeugenaussagen waren zu eindeutig, zu konkret und zu belastend. In der 7. Öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände am 4. Juni 1842 ließ der Abgeordnete Völcker durch Präsident Wetzel dann nachfolgendes Schreiben verlesen:

„Die Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 1. d. M., meine Wahl für unbeanstandet zu erklären, sie konnte nicht vermocht werden, über die Ehre eines Mannes, der seit 1819 bei allen Landtagen in der Kammer war, ohne Gehör und ohne Beweis den Stab zu brechen. Ich danke der Kammer für diesen Act der Gerechtigkeit, bitte sie aber, mir vorerst Urlaub zu ertheilen.“

Das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Völcker wurde, so der Protokolleintrag, ohne weitere Bemerkung genehmigt. Um sich vor der Zweiten Kammer nicht rechtfertigen zu müssen, zog sich Völcker unmittelbar nach Bekanntwerden der Petition in der Öffentlichkeit aus der Zweiten Kammer zurück; am 8. Juli 1841 gab Joh. Daniel Völcker schließlich sein Abgeordnetenmandat auf.

Das Großherzogliche Hofgericht des Mittelrhein-Kreises vom Justizministerium mit der Untersuchung der Urwähler-Bestechung in Seelbach beauftragt, stellte am 27. August 1842 fest, daß nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Völcker aus der Zweiten Kammer kein Grund mehr zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung bestehe.

Nach dem Rücktritt Völckers mußte im 19. Ämterwahlbezirk eine Ersatzwahl angeordnet werden. Sie wurde auf den 24. Oktober 1842 festgesetzt und durch die alten Wahlmänner vollzogen. Als Nachfolger von Völcker wurde von den 42 Wahlmännern Oberamtmann Philipp Alexander Lichtenauer von Buchen gewählt.

Die Kommission, die sich in der Zweiten Kammer mit der Urwählerbestechung in Seelbach befaßte, war mit der Entscheidung des Hofgerichts jedoch nicht einverstanden und forderte, die „behauptete Bestechung gehörig zu untersuchen, beziehungsweise die unvollständige Untersuchung in geeigneter Weise zu ergänzen und auch noch die Ortswahl-Kommission und die Wahlmänner zu vernehmen“.